

Umweltrelevante Stellungnahmen



VOGELSBERGKREIS
Der Kreisausschuss

Vogelsbergkreis - Der Kreisausschuss - 35339 Lauterbach

Planungsbüro
Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden

VOGELSBERG
Amt für Gefahrenabwehr
37-3 Brand- und Katastrophenschutz
Vorbeugender Brandschutz

Stefan Manns
Postfach 1105
F: 05641-377-5052

stefan.manns@vogelsbergkreis.de
Stendort: Gedächtnis 20
35341 Lauterbach
Zimmer-Nr. C-252

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Aktuellzeichen: 10/22-2019

Ihr Schreiben vom: 11.01.2019
Ihr Zeichen: W01/A005
Lauterbach, den 08.02.2019

Kreisausschuss Vogelsbergkreis, Brandschutz (08.02.2019)

Beschlussempfehlungen

Vorhaben: Stellungnahme Bauleitplanung Stadt Lauterbach, Stadtteil Allmenrod, Bebauungsplan "Am Knoblauchsacker" - 1. Änderung und Erweiterung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Gemarkung: Gemarkung: Allmenrod, Flur: 22, Flurstück: 42, 44, 46, 48, 50flw.

Antragsteller: Planungsbüro
Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden

Vorgelegte Unterlagen:

- Anschreiben vom 11.01.2019
- Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Knoblauchsacker“ – 1. Änderung und Erweiterung, Seiten 1 bis 17, Vorentwurf vom 01/2019
- 1 Flächennutzungsplan, Planstand vom 10.01.2019
- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1 „Am Knoblauchsacker“ – 1. Änderung und Erweiterung, Seiten 1 bis 22, Vorentwurf vom 01/2019
- Textliche Festsetzung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Knoblauchsacker“ – 1. Änderung und Erweiterung, Seiten 1 bis 4, Vorentwurf vom 10.01.2019
- 1 Bebauungsplan, Planstand vom 10.01.2019

Siehe nachfolgende Seite

Der Kreisausschuss des
Vogelsbergkreises

Goldferle 20
35341 Lauterbach
T: 05641/977-0
F: 05641/977-336

info@vogelsbergkreis.de
www.vogelsbergkreis.de

Seite 1 von 4
Benutzerkennung:
35341Lauterbach
IBAN: DE893185070030105440
BIC: HELA2631

Gemäß übersandten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen **keine Bedenken** gegen den vorliegenden Planentwurf, wenn folgende Punkte beachtet, berücksichtigt und eingehalten werden:

1

1. Im gesamten bebauten Gebiet sind ausreichende bemessene Zufahrts- und Rettungswege sowie Aufstellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen und festzulegen, damit im Brandfall oder für die Durchführung notwendiger Rettungsmaßnahmen auch wirksame Lösch- bzw. Rettungsarbeiten durchgeführt werden können.

2



Die „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ laut Fassung vom Februar 2007 und zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009“ und die Vorgaben aus der DIN 14090 für Flächen der Feuerwehr sind einzuhalten. Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind ständig, auch während der Bauarbeiten und Baustelleneinrichtungen, freizuhalten.
(HBO §§ 3, 14)

2. Die Hessische Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018, in Kraft seit 07. August 2018, ist zu beachten und einzuhalten. Insbesondere verweisen wir auf die §§

§ 2	-	Begriffe
§ 3	-	Allgemeine Anforderungen
§ 4	-	Das Grundstück und seine Bebauung
§ 5	-	Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken
§ 6	-	Abstandsflächen und Abstände
§ 14	-	Brandschutz

3. Für die Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung im Gesamtbereich des Planetwurfes ist das Arbeitsblatt W 405 - Technische Regeln - Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen - des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) zu beachten und einzuhalten.

Dieses Arbeitsblatt ist als anerkannte Regeln der Technik für die Festlegung des Löschwasserbedarfes heranzuziehen (Grundsatz).

Gemäß Arbeitsblatt W 405 beträgt der erforderliche Löschwasserbedarf für das Allgemeine Wohngebiet (WA).

- der angegebenen Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,6
- der max. zulässigen Z = II Vollgeschossen
- beträgt dieser bei mittlerer Gefahr (Überwiegende Bauart: Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend, harte Bedachungen oder Umfassungen feuerbeständig oder feuerhemmend, weiche Bedachungen)

der Brandausbreitung
96 m³/h = 1600 l/min (192m³ für zwei Stunden).

Zu 1.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.: Die Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan mit aufgenommen.

und sind im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen zu beachten (Erschließungsplanung, Bauantrag).

Diese Löschwassermenge (1600 l x 120 min = 192000 l (192m³)) muss über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden zur Verfügung stehen.

Bei der Wasserentnahme aus Hydranten darf der Fließdruck bei max. Wasserentnahme 1,5 bar nicht unterschreiten.

Kann für die geplanten Baugebiete die erforderliche

Löschwassermenge nicht durch Trinkwasserversorgungsanlagen in ausreichendem Maße sichergestellt werden, so sind

Ersatzmaßnahmen durchzuführen, z.B.:

unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230,

Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder Löschwasserbrunnen nach DIN 14220.

Sollte eine der oben aufgeführte Ersatzmaßnahme zur Ausführung kommen, so ist darauf zu achten, dass diese zu jeder Zeit erreichbar sein muss. Die Zufahrt zu dieser Ersatzmaßnahme muss der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr laut Fassung vom Februar 2007 und zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009“ und den Vorgaben aus der DIN 14090 Flächen für die Feuerwehr entsprechen.

4. Die Bereitstellung des Löschwassers aus den öffentlichen

Trinkwasserversorgungsanlagen ist durch Hydranten sicherzustellen.

Der Abstand der Hydranten sollte üblicherweise unter 150 m betragen.

Es wird hiermit auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV), Teil 1: Planung – verwiesen.

5. Die in diesem Gebiet vorhandenen bzw. einzubauenden Hydranten sind in Verbindung mit dem gesamten Rohrnetz so abzuschlebern, dass bei der Durchführung von evtl. Reparaturarbeiten bzw. Rohrbrüchen nicht das gesamte Rohrleitungsnetz abgestellt werden muss und jederzeit die erforderliche Löschwassermenge zur Verfügung steht.

Dies ist auch erforderlich beim Betrieb von netzabhängigen Druckerhöhungsanlagen, auch hier ist die jederzeitige Löschwasserenntnahme, auch bei Stromausfall, sicherzustellen.

Weitere Einzelheiten sind im Benehmen mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sowie der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises festzulegen.

Der entsprechende Nachweis zur Löschwasserversorgung ist der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises bei Beantragung der Baugenehmigung vorzulegen.

Zu 3.: Die Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan mit aufgenommen

und sind im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen zu beachten (Erschließungsplanung, Bauantrag).

6. Nach Inkrafttreten der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018, wird insbesondere auf den § 5 - Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken und den § 14 - Brandschutz verwiesen.

In § 36 Abs. 3 HBO ist zwingend vorgeschrieben, dass Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt. Bei Sonderbauten ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.

Weitere Einzelheiten sind im Benehmen mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sowie der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises festzulegen.

Allgemeiner Hinweis:

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die Verpflichtung besteht, weitergehende gesetzliche Vorschriften, die ergangenen Weisungen, sowie die geltenden Regeln der Technik beachtet und eingehalten werden müssen.

Im Auftrag

Stefan Manns

Anlagen:
Keine

Zu 4.: Die Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan mit aufgenommen

und sind im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen zu beachten (Erschließungsplanung, Bauantrag).

4 ↓

**VOGELSBERGERKREIS
Der Kreisausschuss**

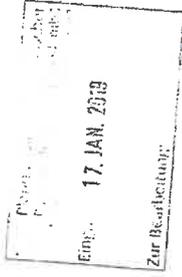


**Amt für Bauen und Umwelt
Wasser- und Bodenschutz**

Christiana Dreßlich
T: +49 0841 977-2119
F: +49 0841 977-5129

christiana.dreßlich@vogelsbergkreis.de
Standort: Goßhüg. 20
35341 Lauterbach

Zimmer-Nr.: B 212
Sprechst. nach Vereinbarung
Az: DWB-10-011-W-1605201-4
Datum: 16.01.2019



Vogelsbergkreis „Der Kreisausschuss“ 36339 Lauterbach
Planungsbüro
Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden

Bauleitplanung: Bebauungsplan:	Bauleitplanung der Stadt Lauterbach, Stadtteil Allmenrod Bebauungsplan „Am Knoblauchsacker“ - 1. Änderung und Erweiterung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich		
Gemarkung/Flur- Nr./ Flurstück-Nr.:	Gemarkung	Flur	Flurstück
	Allmenrod	22	42/0
	Allmenrod	22	46/0
	Allmenrod	22	44/0
	Allmenrod	22	48/0
Beteiligung:	Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genannter Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange
Bezüglich der Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange in der Bauleitplanung verweisen wir auf die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom Juli 2014).

Zur Vermeidung verwaltungsbedingter Verzögerungen empfehlen wir, schon frühzeitig in der Planungsphase die für den Vollzug der entsprechenden Gesetze zuständigen Behörden zu kontaktieren.

Bodenschutzrecht - Allgemein
Obwohl das Bodenschutzrecht keinen eigenständigen Genehmigungsstatus vorsieht, sind nach § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) bei Bauvorhaben die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

Datenschutz und Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten:
Unter <https://www.vogelsbergkreis.de/infomail> oder info@vogelsbergkreis.de finden Sie die nach Art. 13 - 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erforderlichen Angaben.

Kreisausschuss des Vogelsbergkreises
Goßhüg. 20
35341 Lauterbach
T +49 0841 977-0
F +49 0841 977-532

info@vogelsbergkreis.de
www.vogelsbergkreis.de

Bankverbindung:
Sparkasse Oberhessen
IBAN: DE89 5185 0079 0360 1054 40
BIC: HELADEF33

Auswertung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Kreisausschuss Vogelsbergkreis, Wasser- und Bodenschutz (16.01.2019)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Die Hinweise werden in der Begründung zum Bebauungsplan beachtet.

Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3.: Die Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan mit aufgenommen

und sind im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen zu beachten (Erschließungsplanung, Bauantrag).

Niederschlagswasserbewirtschaftung, Allgemeine Anforderungen
Störungen im Gleichgewicht des Wasserhaushaltes sind durch Maßnahmen der dezentralen Niederschlagswasserrückhaltung und Versickerung und der Regenwasserbewirtschaftung weitgehend zu kompensieren. Im Rahmen der Konkretisierung der Entwässerungsplanung ist nachzuweisen, dass die aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes abgeleitete Niederschlagsmenge den derzeitigen natürlichen Abfluss nicht überschreitet. Entsprechende Flächen sind in der Planung ggf. auszuweisen.

4

Beschränkung Versiegelungsgrad
Neben einer Beschränkung des Versiegelungsgrades und die Vorgabe einer Brauchwasserbewertung, ist eine Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser - soweit es die Untergrundverhältnisse erlauben - und eine dezentrale oder zentrale Niederschlagswasserrückhaltung textlich im Bebauungsplan festzusetzen.

5

Forderung Niederschlagswasserbehandlung
Konkret kann dieser Forderung z.B. durch den Einbau von Versickerungs- / Rückhalteanlagen (vgl. DWA Arbeitsblätter A 117 und 138), die den Überlauf der Zisternen aufnehmen, entsprochen werden. Denkbar ist auch der Bau eines Dämpfungs- bzw. Pufferbeckens (Erdböcken) an der Einmündung des Entlastungskanal der unterhalb gelegenen Mischwasserentlastung in das Gewässer.

6

Drosselabfluss
Durch bautechnische Maßnahmen ist im Rahmen der Erschließung sicherzustellen, dass der Abflussanteil aus dem geplanten Siedlungsgebiet abgeleitete Niederschlagsmenge den derzeitigen Abfluss des unbebauten Grundstücks nicht überschreitet (Drosselabfluss).

7

Gewässer
Im Geltungsbereich der Bauleitplanung liegen, soweit erkennbar, keine Gewässer im Sinne der §§ 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und § 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWGG).

8

Gräben
Eventuell vorhandene, in den Plänen aber nicht dargestellte Vorflutgräben sind zu erfassen und soweit wie möglich in die Entwässerungsplanung zu integrieren.

9

Kompensationsmaßnahmen
Aus wasserwirtschaftlicher und gewässerökologischer Sicht sollten erforderlich werdende Kompensationsmaßnahmen verstärkt im Gewässer- und Auenbereich vorgenommen werden.

10

Umweltprüfung
In der Umweltprüfung ist das Schutzgut Boden anhand der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion zu betrachten (Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)). Daneben sind gegebenenfalls Vorbelastungen und besondere Empfindlichkeiten der Böden einzubeziehen.

11

Bodenschutzklausel
Bei der Planung sind die Belange des Umweltschutzes gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zu berücksichtigen. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. In der weiteren Planung ist zu prüfen und darzulegen, ob die beabsichtigte zusätzliche Inanspruchnahme der bisher nicht baulich genutzten Fläche durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung vermieden oder vermindert werden kann.

12

Bodenfunktionsbewertung
Die Flächen im Plangebiet weisen gemäß dem BodenViewer Bereiche der Bodenfunktionsbewertung 2 und 3 auf. Auch hier führt die geplante Versiegelung zum Verlust der Bodenfunktion und damit zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Diese sind zu bewerten und geeignete Maßnahmen zur bodenfunktionsbezogenen Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich abzuleiten.

13

Zu 4.: Die Hinweise sind bereits bei den textlichen Festsetzungen berücksichtigt, werden in die Begründung zum Bebauungsplan mit aufgenommen

und sind im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen zu beachten (Erschließungsplanung, Bauantrag).

Zu 5.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen,

siehe textliche Festsetzung 1.2.1 und 3.1 sowie eine indirekte Versickerung des Niederschlagswasser über die Festsetzungen 1.2.3 und 2.3.1.

Zu 6. und 7.: Die Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan mit aufgenommen

und sind im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen zu beachten (Erschließungsplanung, Bauantrag).

Zu 8. und 9.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 10.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 11.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung im Umweltbericht beachtet.

Zu 12.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung in der Begründung beachtet.

Zu 13.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung im Umweltbericht beachtet.

Planungsalternativen
Die Darlegungen lassen nicht erkennen, inwieweit die beabsichtigte zusätzliche Inanspruchnahme der bisher nicht baulich genutzten Fläche durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung vermieden oder vermindert werden kann (Planungsalternativen).

14

Zu 14.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung in der Begründung beachtet.

Endbemerkung
Bei Beachtung der Stellungnahme bestehen seitens des Sachgebietes Wasser- und Bodenschutz keine Einwände gegen den Vorentwurf zum Bebauungsplan „Am Knoblauchsacker“ der Stadt Lauterbach im Ortsteil Allmentrod, Planstand: 01/2019.

15

Zu 15.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christiane Drabik

Regierungspräsidium Gießen



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 06 51 • 35336 Gießen

Planungsbüro
Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden

Geschäftszeichen:
Dokument Nr.: RFGI-31-51+010071-2014/18
2019/02351

Bearbeiter/in:
Name: Anne Demmerdt
Telefon: +49 641 303-2351
E-Mail: annedemmerdt@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: Weiböcker
Ihre Nachricht vom: 11. Januar 2019
Datum: 15. Februar 2019

Freitag, 20. FEB. 2019

**Bauleitplanung der Stadt Lauterbach, Stadtteil Allmenrod
1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Am Knoblauchsacker“**

Verfahren nach § 4 Absatz 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 11. Januar 2019, hier eingegangen am 14. Januar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

**Obere Landesplanungsbehörde
Bearbeiter: Herr Bellof, Dez. 31, Tel. 0641/303-2429**

Mit der vorgelegten Bauleitplanung soll die Bebauung einer ca. 0,2 ha großen Fläche innerhalb eines **Vorranggebietes Landwirtschaft** ermöglicht werden.
Aufgrund der geringen Flächengröße, der bereits vorhandenen Erschließung und einer auf der gegenüberliegenden Straßenseite bereits vorhandenen Bebauung werden regionalplanerische Belange nicht erheblich betroffen.

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Erweiterung des Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der Regionalplanung keine Bedenken.

Hausanschrift:
35380 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35336 Gießen • Postfach 10 06 51

Servicenummer:
Telefon: 0641 303-111
Freitag 08:00 - 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Friedenstafelkassen:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Regierungspräsidium Gießen Dez. 31 (15.02.2019)

Beschlussempfehlungen

Dez.31

Zu 1.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Somit ist die vorliegende Bauleitplanung gemäß § 1 Abs.4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

-2-

Grundwasser, Wasserversorgung
Bearbeiter: Herr Pior, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4143

2 Der Planungsraum liegt in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet. Dies ist in den Unterlagen bereits dokumentiert.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte
Bearbeiter: Herr Wiedl, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4228

3 Es werden keine besonderen Anmerkungen gemacht.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasser-schadensfälle, Altlasten, Bodenschutz
Bearbeiterin: Frau Piper, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4241

Nachsortierender Bodenschutz:

4 In der Altflächendatei (AFD) des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt u. Geologie (HLNUG) sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen –soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangenen wurde (Altstandorte) - sowie ehemalige Deponien (Altablagerungen) in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD nicht vollständig. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises Vogelsberg und bei der Stadt Lauterbach einzuholen.

Hinweise:

Über die elektronische Datenschnittstelle DATUS online steht den Kommunen ebenfalls FIS-AG (kommunal beschränkt) zur Verfügung. Nach § 7 Abs. 4 HAltBodSchG sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen dem HLNUG so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformationssystem nach § 7 erfasst werden können. Dies hat in elektronischer Form zu erfolgen.

Auch die Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen sind verpflichtet, die von ihnen vorzulegenden Daten aus der Untersuchung und Sanierung der verkehrsführenden Behörde in elektronischer Form zu übermitteln.

Wenden Sie sich bitte an das HLNUG oder entnehmen Sie weitere Infos sowie Installations- und Bedienungsanweisungen unter: <https://www.binnug.de/faq.asp?altlasten2018.htm>.

Vorsorgender Bodenschutz:

Boden ist wie Wasser und Luft eine unersetzbare Ressource und Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Menschen. Der Boden erfüllt vielfältige und essentielle natürliche Funktionen. Die Funktionen des Bodens sind auf Grundlage des Bundesbodenschutzgesetzes nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

Dez. 41.1

Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Dez. 41.3

Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Dez. 41.4

Zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 5.: Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht zum Entwurf hin behandelt.

Um den Bodenschutzbelangen zum Bebauungsplan BP „Am Knoblauchsacker 1. Änderung und Erweiterung“, Lauterbach - Allmerod ausreichend Rechnung zu tragen, ist die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erstellte Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ heranzuziehen. Diese wurde im Februar 2011 veröffentlicht und allen hessischen Städten und Gemeinden zur Anwendung empfohlen. Den Link zu dieser Arbeitshilfe und zugehörige Informationen finden Sie unter:

www.hinug.de/fileadmin/dokumente/boden/Planung/Bodenschutz_in_der_Bauleitplanung_Langfassung.pdf Grundsätzliche Ziele sind u. a.:

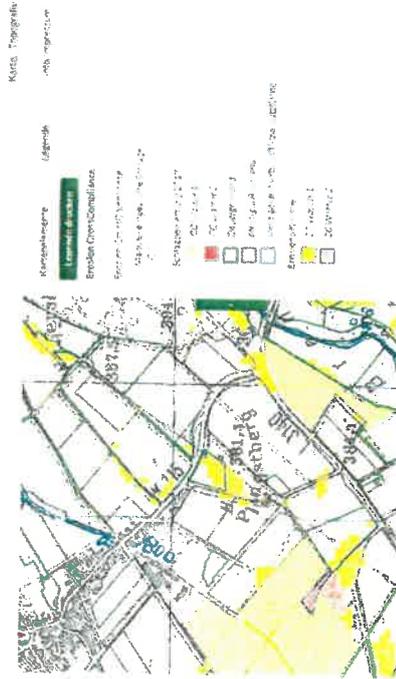
- Vermeidung von Bodenverdichtungen und anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur, u.a. durch Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden
- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731)
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub
- Bauteileneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden
- Reduzierung des Versiegelungsgrads durch Vorgaben zur Verwendung versickerungsfähiger Beläge

Erosion:

Zur Erosionsvermeidung bei unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen empfehle ich grundsätzlich eine landwirtschaftliche Beratung / Erosionsberatung für die betroffenen Landwirte.

Hinweis: Im Hinblick auf eine drohende schädliche Bodenveränderung, die durch Pflanzenanbau und Bearbeitung zu einer signifikanten Erosion führen kann, sind ggf. individuelle Schutzmaßnahmen zu vereinbaren.

Auszug aus dem BodenViewer.



In den vorliegenden Unterlagen werden die Belange des Bodenschutzes nicht ausreichend dargestellt. Es wird zur Versiegelung von Böden kommen, was zu einem Totalverlust der Bodenfunktionen an dieser Stelle führt.

Zu 6.: Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung bzw. im Umweltbericht zum Entwurf hin behandelt.

7



Der Verlust an Bodenfunktionen ist idealerweise bodenspezifisch zu kompensieren. Angemessene Kompensationsmaßnahmen und deren Bewertung finden sich in der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzzeits Bodens in der Bauleitplanung nach BauGB“ (HLNUG Heft 14, 2018)

Entsprechende auch in den vorliegenden Unterlagen dargestellte Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind mit den zukünftigen Bauherren vertraglich festzuhalten.

Hierzu sind auch die nachfolgenden Info-Blätter des Hess. Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu beachten:

Boden – mehr als Baugrund; Bodenschutz für Bauausführende (https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmue/hmukv_boschubauen_baiausuehrende_textvorlage_02_180420_inkl-anhang.pdf)

Boden – damit ihr Garten funktioniert; Bodenschutz für Hausbauer (https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmue/hmukv_boschubauen_haeuslebauer_textvorlage_01_180420.pdf)

Dieser Sachverhalt mit den daraus resultierenden Ausführungshinweisen zum vorsorgenden Bodenschutz ist in den textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen.

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen
Bearbeiter: Herr Schneider, Dez. 42.2, Tel. 0641/303-4366

Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet keine Abfallentsorgungsanlagen/Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG betroffen.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Bau- Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidenten in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße AbfallEinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten).

Immissionschutz II
Bearbeiter: Herr Orthwein, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4476

Die Planung wird zur Kenntnis genommen.

Hierbei wird darauf hingewiesen, dass durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets eventuell landwirtschaftliche Nutzungen oder andere bereits vorhandene Planungen (z.B. Windvorrangflächen) eingeschränkt werden.

Zu 7.: Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung bzw. im Umweltbericht zum Entwurf hin behandelt.

Dez. 42.2

Zu 8.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 9.: Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Dez. 43.2

Zu 10.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es befinden sich keine Windenergieanlagen im Umkreis von mind. 2 km zum Plangebiet. Lw. Betriebe befinden sich im Norden der Ortslage und sind rund 300-400m entfernt.

10

- 11 Sofern Windvorrangflächen oder anderweitige Planungen von Bestand sind, sind diese entsprechend dem § 50 BImSchG ausreichend zu berücksichtigen.
- 12 Bei Ausweisung eines „Allgemeines Wohngebietes“ (WA) ist ggf. der Nachweis zu führen, dass z.B. der Betrieb vorhandener und geplanter Windkraftanlagen in der Nachtzeit nicht eingeschränkt werden muss, da diese Planungen bereits zu beachten sind.
Eine „Konfliktplanung“ zu anderenweitigen bereits vorhandenen Planflächen und zur Landwirtschaft (sinngemäße Einstufung wie Gewerbeflächen) ist gemäß § 50 BImSchG zu vermeiden.
- 13 **Immissionsschutz II**
Bearbeiterin: Frau Dr. Wesp, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4436
Aus Sicht der Lärmaktionsplanung bestehen keine Bedenken.
Bergaufsicht
Bearbeiter: Herr Ebert, Dez. 44, Tel. 0641/303-4516
Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung liegt im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes, in dem das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurde. Die Fundstelle liegt nach den hier vorhandenen Unterlagen außerhalb des Planungsbereiches.
- 14 **Landwirtschaft**
Bearbeiter: Herr Meisinger, Dez. 51.1, Tel. 0641/303-5125
Bezüglich der o. g. Bauleitplanung werden aus Sicht des von mir zu vertretenden Belanges Landwirtschaft keine Bedenken vorgetragen.
- 15 **Obere Naturschutzbehörde**
Bearbeiterin: Frau Smolarek, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5536
Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind weder von der Änderung des Flächennutzungsplanes noch von dem Bebauungsplan betroffen.
- 16 **Bauleitplanung**
Bearbeiterin: Frau Demandt, Dez. 31, Tel. 0641/303-2351
Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht weise ich auf Folgendes hin:
• Nach § 1 Absatz 5 Satz 3 BauGB soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken

- Zu 11. und 12.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, siehe zu 10.
- Dez.43.2
- Zu 13.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
- Dez.44
- Zu 14.: Der Hinweis auf das erloschene Bergwerksfeld wird in der Begründung aufgeführt und ist im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene (Bauantrag) zu beachten.
- Dez.51.1
- Zu 15.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
- Dez.53.1
- Zu 16.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
- Dez.31
- Zu 17.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Entwurf vertiefend erläutert.

und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können (vgl. § 1a Absatz 2 Satz 4 BauGB). In der Begründung sollte der Bedarf für die Neuausweisung von Wohnbaugrundstücken im Ortsteil Allmenrod unter Zugrundelegung möglicher Nachverdichtungsmöglichkeiten im Innenbereich dargelegt werden.

18



Zu 18.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

- Durch die **BauGB-Novelle 2017** haben sich u.a. wesentliche Änderungen und somit weitere Anforderungen im Zusammenhang mit dem Beteiligungsverfahren nach § 3 Absatz 2 BauGB (Offenlage) ergeben:
 1. Für den Regelfall bleibt es bei einer **Auslegungsfrist** von einem Monat; **mindestens** jedoch muss die **Auslegungsfrist nun 30 Tage** betragen. Dies ist bei der Berechnung der Frist für die Offenlage – insbesondere bei einem Fristbeginn im Februar sowie am 30./31. Januar – zu beachten.
 2. Bei Vorliegen eines **wichtigen Grundes** ist eine **angemessene längere Auslegungsdauer** zu wählen. Nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2d BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans unbeachtlich, wenn bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist. Damit diese Planerhaltungsvorschrift ggf. zur Anwendung kommen kann, sollten die Gemeinden generell festhalten, ob und aus welchen Gründen aus ihrer Sicht kein wichtiger Grund vorliegt, der eine Verlängerung der Auslegung erfordert.
 3. Nach § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen (verpflichtend) **zusätzlich in das Internet einzustellen** und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Der Verpflichtung zur Einstellung in das Internet ist genügt, wenn die auszulegenden Unterlagen, etwa über das Internetportal der Gemeinde, für die Öffentlichkeit auffindbar und abrufbar sind. Die Gemeinde sollte in geeigneter Weise dokumentieren, dass die Unterlagen über das Internet auffindbar und abrufbar waren; hierfür kommen auch technische Möglichkeiten (z.B. Screenshots) in Betracht. Nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2e BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans unbeachtlich, wenn der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind. Bei einem Verstoß gegen die originäre gemeindliche Verpflichtung zur Einstellung in das Internet handelt es sich somit um einen beachtlichen Fehler.

Das **Zentrale Internetportal für die Bauleitplanung Hessen** für die Verpflichtung nach dem Baugesetzbuch 2017 ist unter dem Link <https://bauleitplanung.hessen.de/> verfügbar.

-7-

Die Fachdezernate 41.2 – Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz sowie 53.1 – Obere Forstbehörde meines Hauses wurden von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Demandt

ZAV, am graben 96, 36341 Lauterbach (Hessen)

Planungsbüro Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16

35440 Linden



postanschrift

am graben 96
36341 lauterbach

sachbearbeiter/in:
ihr zeichnen: Frau U. Schäfer

ihr schreiben vom:

unser zeichnen:

datum: 21.01.19

**Bauleitplanung der Satdt Lauterbach, Stadtteil Allmenrod
Bebauungsplan „Am Knoblauchsacker“ – 1. Änderung und Erweiterung
sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich**

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 11.01.2019 Az.: Wolf / Anders

Das rd. 0,55 ha große Plangebiet liegt im Südosten der Ortslage von Allmenrod und umfasst in der Flur 22 (Gemarkung Allmenrod) die Flurstücke 42, 44, 46, 48 und 50 bzw. Planziel der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes ist die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO (einschließlich eines Vorgeländes). Neben der Sicherung der bestehenden Wohnbebauung sollen im Südosten des räumlichen Geltungsbereiches Ergänzungsgelände für die Errichtung von weiterer Wohnbebauung geschaffen werden. Die Fläche ist im Regionalplan Mittelhessen 2010 als Vorranggebiet für Landwirtschaft, Vorranggebiet für Landwirtschaft, Vorranggebiet für besondere Klimaminimierung und Vorranggebiet für den Grundwasserschutz dargestellt. Die Stadt Lauterbach geht davon aus, dass die Planung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB mit den Zielen der Raumordnung vereinbar werden kann.

Die Begründung zum Bebauungsplan „Knoblauchsacker“ – 1. Änderung Vorentwurf Flamenrod von 01/2019 der Bauleitplanung der Stadt Lauterbach Stadtteil Allmenrod enthält auf S.21 Ziff. 9 den Hinweis, wonach der Stadt Lauterbach keine Erkenntnisse über Altlasten oder Altlagungen im Plangebiet vorliegen.

Stellungnahme des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1 dem Verband liegen ebenfalls keine Hinweise über das Vorhandensein von Altlagerungsstandorten und Altstandorten im Plangebiet vor, die dem Planvorhaben entgegenstehen.
- 2 Bei der verkehrsmässigen Erschließung und Abfallbehälteraufstellung sollte dem leichten Zugang von Entscheidungsträgern Rechnung getragen werden.
- 3 Der bei der Grünpflege anfallende Hecken- und Baumschnitt sollte der Grünabfallkompostierung zugeführt werden.

Zweckverband abfallwirtschaft vogelsbergkreis
am graben 96 • 36341 lauterbach
telefon: (06641) 9671-0 • telefax: (06641) 9671-20 • e-mail: info@zav-online.de • internet: www.zav-online.de
bankverbindung: sparkasse oberhessen • BIC: HELADEF33 • IBAN: DE21 5185 0079 0360 1585 82
entsorgungszentrum vogelsberg: 36318 schwalmtal - braunschweig
telefon: (06638) 1249 • telefax: (06638) 1737

ZAV vom 21.01.2019

Beschlussesempfehlungen

Zu 1.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Entwurf aufgenommen.

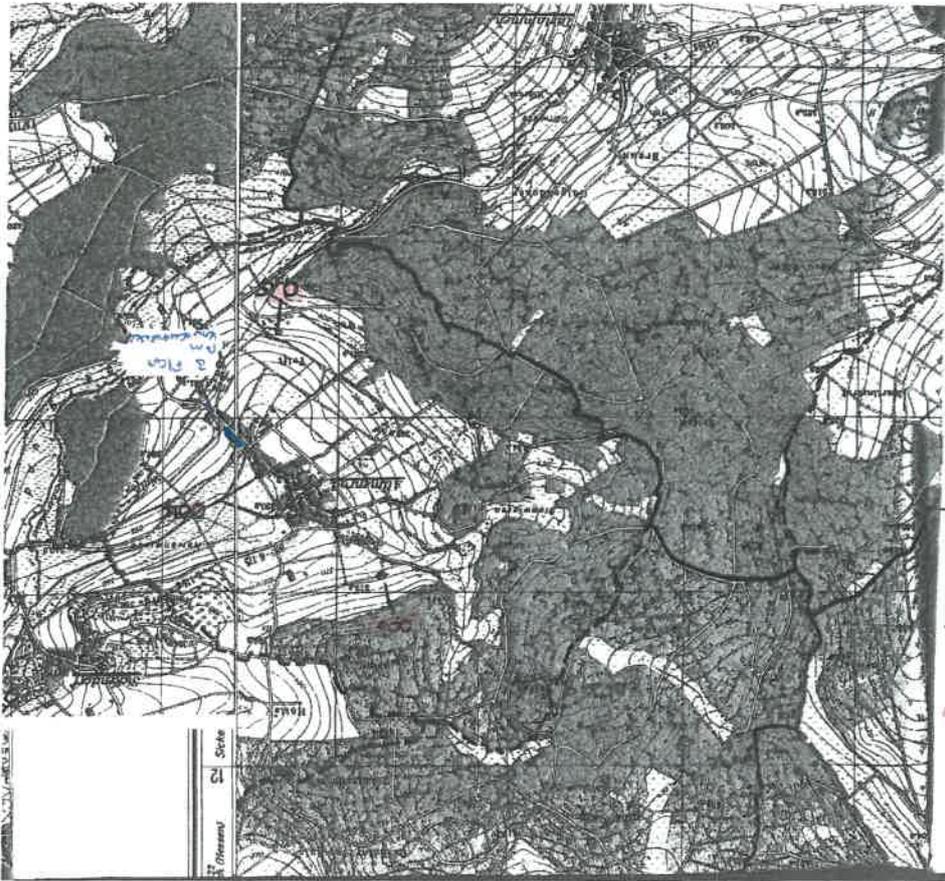


seite 2

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(U. Schäfer)

Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis
am Graben 26 • 36341 Laufelsbach
Telefon: (06641) 9471-0 • Telefax: (06641) 9471-20 • e-mail: info@zav-online.de • Internet: www.zav-online.de
bankverbindung: Sparkasse Oberhessen • BIC: HELA2131 • IBAN: DE21 5185 0079 0360 1555 52
entsorgungszentrum vogelsberg 36318 Schwarmndorf - Brauerschwend
Telefon: (06638) 1249 + 919109 • Telefax: (06638) 1737



Fl. Nr. 522 Stundorf
St. Nr. 2500
Stadt Lauterbach
Gm. Heimernd
Sche Nr. 550 010 000 005
R = 3522 700
H = 5610 500
Sche Nr. 555 010 000 005
R = 3523 380
H = 5609 460
Sche Nr. 558 010 000 005
R = 3523 445
H = 5610 252

Anlage



Beschlussempfehlungen

Vorhaben: Stellungnahme Bauleitplanung Stadt Lauterbach, Stadtteil
Allmenrod, Bebauungsplan "Am Knoblauchsacker" -
1. Änderung und Erweiterung sowie Änderung
des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Gemarkung: Gemarkung: Allmenrod, Flur: 22, Flurstück: 42, 44, 46, 48,
50/1w.

Antragsteller: Planungsbüro
Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden

Vorgelegte Unterlagen:

- Anschreiben vom 11.01.2019
- Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Knoblauchsacker“ – 1. Änderung und Erweiterung, Seiten 1 bis 17, Vorentwurf vom 01/2019
- 1 Flächennutzungsplan, Planstand vom 10.01.2019
- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1 „Am Knoblauchsacker“ – 1. Änderung und Erweiterung, Seiten 1 bis 22, Vorentwurf vom 01/2019
- Textliche Festsetzung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Knoblauchsacker“ – 1. Änderung und Erweiterung, Seiten 1 bis 4, Vorentwurf vom 10.01.2019
- 1 Bebauungsplan, Planstand vom 10.01.2019

Siehe nachfolgende Seite

Gemäß übersandlen Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen **keine Bedenken** gegen den vorliegenden Planentwurf, wenn folgende Punkte beachtet, berücksichtigt und eingehalten werden:

1

1. Im gesamten bebauten Gebiet sind ausreichende bemessene Zufahrts- und Rettungswege sowie Aufstellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen und festzulegen, damit im Brandfall oder für die Durchführung notwendiger Rettungsmaßnahmen auch wirksame Lösch- bzw. Rettungsarbeiten durchgeführt werden können.

2



Die „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ laut Fassung vom Februar 2007 und zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009* und die Vorgaben aus der DIN 14090 für Flächen der Feuerwehr sind einzuhalten. Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind ständig, auch während der Bauarbeiten und Baustelleneinrichtungen, freizuhalten.
(HBO §§ 3, 14)

2. Die Hessische Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018, in Kraft seit 07. August 2018, ist zu beachten und einzuhalten. Insbesondere verweisen wir auf die §§

§ 2	-	Begriffe
§ 3	-	Allgemeine Anforderungen
§ 4	-	Das Grundstück und seine Bebauung
§ 5	-	Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken
§ 6	-	Abstandsflächen und Abstände
§ 14	-	Brandschutz

3. Für die Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung im Gesamtbereich des Planentwurfes ist das Arbeitsblatt W 405 - Technische Regeln - Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen - des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) zu beachten und einzuhalten.

Dieses Arbeitsblatt ist als anerkannte Regeln der Technik für die Festlegung des Löschwasserbedarfes heranzuziehen (Grundsatz).

Gemäß Arbeitsblatt W 405 beträgt der erforderliche Löschwasserbedarf für das Allgemeine Wohngebiet (WA).

- der angegebenen Geschosflächenzahl (GFZ) von 0,6
- der max. zulässigen Z = II Vollgeschossen
- beträgt dieser bei mittlerer Gefahr (Überwiegende Bauart: Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend, harte Bedachungen oder Umfassungen feuerbeständig oder feuerhemmend, weiche Bedachungen)

der Brandausbreitung
96 m³/h = 1600 l/min (192m³ für zwei Stunden).

Zu 1.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.: Die Hinweise werden in die Begründung zur FNP-Änderung mit aufgenommen

und sind im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen zu beachten (Erschließungsplanung, Bauantrag).

Diese Löschwassermenge (1600 l x 120 min = 192000 l (192m³)) muss über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden zur Verfügung stehen.

Bei der Wasserentnahme aus Hydranten darf der Fließdruck bei max. Wasserentnahme 1,5 bar nicht unterschreiten.

Kann für die geplanten Baugebiete die erforderliche

Löschwassermenge nicht durch Trinkwasserversorgungsanlagen in

ausreichendem Maße sichergestellt werden, so sind

Ersatzmaßnahmen durchzuführen, z.B.:

unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230,

Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder Löschwasserbrunnen nach

DIN 14220.

Sollte eine der oben aufgeführte Ersatzmaßnahme zur Ausführung

kommen, so ist darauf zu achten, dass diese zu jeder Zeit erreichbar

sein muss. Die Zufahrt zu dieser Ersatzmaßnahme muss der „Richtlinie

über Flächen für die Feuerwehr laut Fassung vom Februar 2007 und

zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht

vom Oktober 2009“ und den Vorgaben aus der DIN 14090 Flächen für

die Feuerwehr entsprechen.

4. Die Bereitstellung des Löschwassers aus den öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen ist durch Hydranten sicherzustellen.

Der Abstand der Hydranten sollte üblicherweise unter 150 m betragen.

Es wird hiermit auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV), Teil 1: Planung – verwiesen.

5. Die in diesem Gebiet vorhandenen bzw. einzubauenden Hydranten sind in Verbindung mit dem gesamten Rohnetz so abzuschließen, dass bei der Durchführung von evtl. Reparaturarbeiten bzw. Rohrbrüchen nicht das gesamte Rohrleitungsnetz abgestellt werden muss und jederzeit die erforderliche Löschwassermenge zur Verfügung steht.

Dies ist auch erforderlich beim Betrieb von netzabhängigen Druckrohrungsanlagen, auch hier ist die jederzeitige Löschwasserentnahme, auch bei Stromausfall, sicherzustellen.

Weitere Einzelheiten sind im Benehmen mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sowie der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises festzulegen.

Der entsprechende Nachweis zur Löschwasserversorgung ist der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises bei Beantragung der Baugenehmigung vorzulegen.

Zu 3.: Die Hinweise werden in die Begründung zur FNP-Änderung mit aufgenommen

und sind im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen zu beachten (Erschließungsplanung, Bauantrag).

6. Nach Inkrafttreten der Hessischen Bauordnung vom 28.Mai.2018, wird insbesondere auf den § 5 - Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken und den § 14 – Brandschutz verwiesen.

In § 36 Abs. 3 HBO ist zwingend vorgeschrieben, dass Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anliefern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt. Bei Sonderbauten ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.

Weitere Einzelheiten sind im Benehmen mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sowie der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises festzulegen.

Allgemeiner Hinweis:

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die Verpflichtung besteht, weitergehende gesetzliche Vorschriften, die ergangenen Weisungen, sowie die geltenden Regeln der Technik beachtet und eingehalten werden müssen.

Im Auftrag

Stefan Manns

Anlagen:
Keine

Zu 4.: Die Hinweise werden in die Begründung zur FNP-Änderung mit aufgenommen

und sind im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen zu beachten (Erschließungsplanung, Bauantrag).

VOGELSBERGKREIS
Der Kreisausschuss



Amt für Bauen und Umwelt
Wasser- und Bodenschutz

Christiane Probst
T: +49 664 977-6110
F: +49 664 977-5128

christiane.probst@vogelsbergkreis.de

Standort: Cappelweg 20
36341 Lauterbach

Zimmer-Nr.: B 212
Sprechstunde nach Vereinbarung

Az: UWB-10-011-W-005261-0

Datum: 16.01.2019



Vogelsbergkreis - Der Kreisausschuss - 36339 Lauterbach

Planungsbüro
Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden

Bauleitplanung:	Bauleitplanung der Stadt Lauterbach, Stadtteil Allmenrod		
Bebauungsplan:	Bebauungsplan „Am Knoblauchsacker“ - 1. Änderung und Erweiterung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich		
Gemarkung/Flur-Nr./Flurstück-Nr.:	Bezeichnung	Gemarkung	Flur Flurstück
		Allmenrod	22 42/0
		Allmenrod	22 46/0
		Allmenrod	22 44/0
		Allmenrod	22 48/0
		Allmenrod	22 50/0
Beteiligte:	Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genannter Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange

1 Bezüglich der Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange in der Bauleitplanung verweisen wir auf die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom Juli 2014).

2 Zur Vermeidung veraltungsbedingter Verzögerungen empfehlen wir, schon frühzeitig in der Planungsphase die für den Vollzug der entsprechenden Gesetze zuständigen Behörden zu kontaktieren.

Bodenschutzrecht - Allgemein

3 Obwohl das Bodenschutzrecht keinen eigenständigen Genehmigungsatbestand vorsieht, sind nach § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) bei Bauvorhaben die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

Kreisausschuss Vogelsbergkreis, Wasser- und Bodenschutz (16.01.2019)
Kreisverwaltung
Standort: Cappelweg 20
36341 Lauterbach
T: +49 664 977-0
F: +49 664 977-330
www.vogelsbergkreis.de

Seite 1 von 3

Auswertung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Die Hinweise werden in der Begründung zur FNP-Änderung beachtet.

Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3.: Die Hinweise werden in die Begründung zur FNP-Änderung mit aufgenommen

und sind im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen zu beachten (Erschließungsplanung, Bauantrag).

Niederschlagswasserbewirtschaftung, Allgemeine Anforderungen
Störungen im Gleichgewicht des Wasserhaushaltes sind durch Maßnahmen der dezentralen Niederschlagswasserrückhaltung und Versickerung und der Regenwasserbewirtschaftung weitgehend zu kompensieren. Im Rahmen der Konkretisierung der Entwässerungsplanung ist nachzuweisen, dass die aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes abgeteilte Niederschlagsmenge den derzeitigen natürlichen Abfluss nicht überschreitet. Entsprechende Flächen sind in der Planung ggf. auszuweisen.

4

Beschränkung Versiegelungsgrad
Neben einer Beschränkung des Versiegelungsgrades und die Vorgabe einer Brauchwasserverwertung, ist eine Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser - soweit es die Untergrundverhältnisse erlauben - und eine dezentrale oder zentrale Niederschlagswasserrückhaltung textlich im Bebauungsplan festzusetzen.

5

Forderung Niederschlagswasserbehandlung
Konkret kann dieser Forderung z.B. durch den Einbau von Versickerungs- / Rückhalteanlagen (vgl. DWA Arbeitsblätter A 117 und 138), die den Überlauf der Zisternen aufnehmen, entsprochen werden. Denkbar ist auch der Bau eines Dämpfungs- bzw. Pufferbeckens (Erdbecken) an der Einmündung des Entlastungskanals der unterhalb gelegenen Mischwasserentlastung in das Gewässer.

6

Drosselabfluss
Durch bautechnische Maßnahmen ist im Rahmen der Erschließung sicherzustellen, dass der Abflussanteil aus dem geplanten Siedlungsgebiet abgeteilte Niederschlagsmenge den derzeitigen Abfluss des unbebauten Grundstücks nicht überschreitet (Drosselabfluss).

7

Gewässer
Im Geltungsbereich der Bauleitplanung liegen, soweit erkennbar, keine Gewässer im Sinne der §§ 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und § 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG).

8

Gräben
Eventuell vorhandene, in den Plänen aber nicht dargestellte Vorflutgräben sind zu erfassen und soweit wie möglich in die Entwässerungsplanung zu integrieren.

9

Kompensationsmaßnahmen
Aus wasserwirtschaftlicher und gewässerökologischer Sicht sollten erforderlich werdende Kompensationsmaßnahmen verstärkt im Gewässer- und Auenbereich vorgenommen werden.

10

Umweltprüfung
In der Umweltprüfung ist das Schutzgut Boden anhand der natürlichen Bodenfunktionen und der Archifunktion zu betrachten (Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)). Daneben sind gegebenenfalls Vorbelastungen und besondere Empfindlichkeiten der Böden einzubeziehen.

11

Bodenschutzklausel
Bei der Planung sind die Belange des Umweltschutzes gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zu berücksichtigen. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. In der weiteren Planung ist zu prüfen und darzulegen, ob die beabsichtigte zusätzliche Inanspruchnahme der bisher nicht baulich genutzten Fläche durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung vermieden oder vermindert werden kann.

12

Bodenfunktionsbewertung
Die Flächen im Plangebiet weisen gemäß dem BodenViewer Bereiche der Bodenfunktionsbewertung 2 und 3 auf. Auch hier führt die geplante Versiegelung zum Verlust der Bodenfunktion und damit zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Diese sind zu bewerten und geeignete Maßnahmen zur bodenfunktionsbezogenen Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich abzuweilen.

13

Zu 4.: Die Hinweise sind bereits bei den textlichen Festsetzungen berücksichtigt, werden in die Begründung zur FNP-Änderung mit aufgenommen

und sind im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen zu beachten (Erschließungsplanung, Bauantrag).

Zu 5.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen,

siehe textliche Festsetzungen BP 1.2.1 und 3.1 sowie eine indirekte Versickerung des Niederschlagswasser über die Festsetzungen 1.2.3 und 2.3.1.

Zu 6. und 7.: Die Hinweise werden in die Begründung zur FNP-Änderung mit aufgenommen

und sind im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen zu beachten (Erschließungsplanung, Bauantrag).

Zu 8. und 9.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 10.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 11.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung im Umweltbericht beachtet.

Zu 12.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung in der Begründung beachtet.

Zu 13.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung im Umweltbericht beachtet.

Planungsalternativen

Die Darlegungen lassen nicht erkennen, inwieweit die beabsichtigte zusätzliche Inanspruchnahme der bisher nicht baulich genutzten Fläche durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung vermieden oder vermindert werden kann (Planungsalternativen).

14

Endbemerkung

Bei Beachtung der Stellungnahme bestehen seitens des Sachgebietes Wasser- und Bodenschutz keine Einwände gegen den Vorentwurf zum Bebauungsplan „Am Knoblauchsacker“ der Stadt Lauterbach im Ortsteil Alimenrod, Planstand: 01/2019.

15

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christiane Drabik

Zu 14.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung in der Begründung beachtet.

Zu 15.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsbüro
Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden

Geschäftszeichen:
Dokument Nr.:

RPGL31-81#0100/14-2014/5
2019/02525

Bearbeiter/in:

Anne Demandl

Telefon:

+49 641 303-2351

Telefax:

+49 611 327644362

E-Mail:

anne.demandl@rpgl.hessen.de

Ihr Zeichen:

Wolff/Anders

Ihre Nachricht vom:

11. Januar 2019

Datum:

15. Februar 2019

Empf: 20. FEB. 2019

**Bauleitplanung der Stadt Lauterbach, Stadtteil Allmenrod
Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der 1. Änderung und
Erweiterung des Bebauungsplans „Arm Knoblauchsacker“**

Verfahren nach § 4 Absatz 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 11. Januar 2019, hier eingegangen am 14. Januar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

**Obere Landesplanungsbehörde
Bearbeiter: Herr Bellof, Dez. 31, Tel. 0641/303-2429**

Mit der vorgelegten Bauleitplanung soll die Bebauung einer ca. 0,2 ha großen Fläche innerhalb eines *Vorranggebietes Landwirtschaft* ermöglicht werden.

Aufgrund der geringen Flächengröße, der bereits vorhandenen Erschließung und einer auf der gegenüberliegenden Straßenseite bereits vorhandenen Bebauung werden regionalplanerische Belange nicht erheblich betroffen.

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Erweiterung des Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der Regionalplanung keine Bedenken.

Hausanschrift:
10 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2187
Zentrale E-Mail: postz@rpgl.hessen.de
Internet: <http://www.rpgl.hessen.de>

Servicezeiten:
Mo., Di. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Die telefonische Vorentscheidung eines persönlichen Gesprächstermin wird empfohlen.

Fristenblaufasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Regierungspräsidium Gießen Dez. 31 (15.02.2019)

Beschlussesempfehlungen

Dez.31

Zu 1.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Somit ist die vorliegende Bauleitplanung gemäß § 1 Abs.4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

-2-

Grundwasser, Wasserversorgung
Bearbeiter: Herr Pior, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4143

2 Der Planungsraum liegt in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet. Dies ist in den Unterlagen bereits dokumentiert.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte
Bearbeiter: Herr Wiedl, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4228

3 Es werden keine besonderen Anmerkungen gemacht.

Industrielles Abwasser, wasserführende Stoffe, Grundwasser-schadensfälle, Altlasten, Bodenschutz
BearbeiterIn: Frau Piper, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4241

Nachsorger der Bodenschutz:

In der Altflächendatei (AFD) des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt u. Geologie (HLNUG) sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen -soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgebenen wurde (Altstandorte) - sowie ehemalige Deponien (Altablagerungen) in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD nicht vollständig. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises Vogelsberg und bei der Stadt Lauterbach einzuholen.

Hinweise:

Über die elektronische Datenschnittstelle DATUS online steht den Kommunen ebenfalls FIS-AG (Kommuna) beschränkt zur Verfügung. Nach § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen dem HLNUG so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformationssystem nach § 7 erfasst werden können. Dies hat in elektronischer Form zu erfolgen.

Auch die Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen sind verpflichtet, die von ihnen vorzuliegenden Daten aus der Untersuchung und Sanierung der vorfahrenführenden Behörde in elektronischer Form zu übermitteln.

Wenden Sie sich bitte an das HLNUG oder entnehmen Sie weitere Infos sowie Installations- und Bedienungsanweisungen unter: <https://www.hlnug.de/interne/aktuelle/aktuelles.html>.

Vorsorgender Bodenschutz:

Boden ist wie Wasser und Luft eine unersetzbare Ressource und Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Menschen. Der Boden erfüllt vielfältige und essenzielle natürliche Funktionen. Die Funktionen des Bodens sind auf Grundlage des Bundesbodenschutzgesetzes nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

Dez. 41.1

Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Dez. 41.3

Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Dez. 41.4

Zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 5.: Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht zum Entwurf hin behandelt.

Um den Bodenschutzbelangen zum Bebauungsplan BP „Am Knoblauchsacker 1. Änderung und Erweiterung“, Lauterbach - Allmenrod ausreichend Rechnung zu tragen, ist die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erstellte Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ heranzuziehen. Diese wurde im Februar 2011 veröffentlicht und allen hessischen Städten und Gemeinden zur Anwendung empfohlen. Den Link zu dieser Arbeitshilfe und zugehörige Informationen finden Sie unter:

www.hinug.de/fileadmin/dokumente/boden/Planung/Bodenschutz_in_der_Bauleitplanung_Langfassung.pdf Grundsätzliche Ziele sind u. a.:

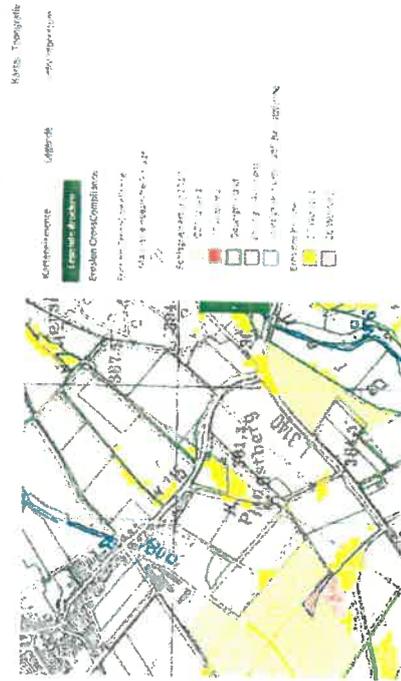
- Vermeidung von Bodenverdichtungen und anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur, u. a. durch Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden
- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731)
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden
- Reduzierung des Versiegelungsgrads durch Vorgaben zur Verwendung versickerungsfähiger Beläge

Erosion:

Zur Erosionsvermeidung bei unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen empfehle ich grundsätzlich eine landwirtschaftliche Beratung / Erosionsberatung für die betroffenen Landwirte.

Hinweis: Im Hinblick auf eine drohende schädliche Bodenveränderung, die durch Pflanzenanbau und Bearbeitung zu einer signifikanten Erosion führen kann, sind ggf. individuelle Schutzmaßnahmen zu vereinbaren.

Auszug aus dem BodenViewer:



In den vorliegenden Unterlagen werden die Belange des Bodenschutzes nicht ausreichend dargestellt. Es wird zur Versiegelung von Böden kommen, was zu einem Totalverlust der Bodenfunktionen an dieser Stelle führt.

Zu 6.: Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung bzw. im Umweltbericht zum Entwurf hin behandelt.

7 ↓

Der Verlust an Bodenfunktionen ist idealerweise bodenspezifisch zu kompensieren. Angemessene Kompensationsmaßnahmen und deren Bewertung finden sich in der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzzeits Bodens in der Bauleitplanung nach BauGB“ (HLNUG Heft 14, 2018).

Entsprechende auch in den vorliegenden Unterlagen dargestellte Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind mit den zukünftigen Bauherren vertraglich festzuhalten.

Hierzu sind auch die nachfolgenden Info-Blätter des Hess. Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu beachten:

Boden – mehr als Baugrund; Bodenschutz für Bauausführende (https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/hmuklv_boschubauen_baueausfuehrende_textvorlage_02_180420_inkt-anhang.pdf)

Boden – damit ihr Garten funktioniert; Bodenschutz für Hauslebauer (https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/hmuklv_boschubauen_haeuslebauer_textvorlage_01_180420.pdf)

Dieser Sachverhalt mit den daraus resultierenden Ausführungshinweisen zum vorsorgenden Bodenschutz ist in den textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen.

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen
Bearbeiter: Herr Schneider, Dez. 42.2, Tel. 0641/303-4366

Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet keine Abfallentsorgungsanlagen/Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWGG betroffen.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidenten in Hessen zu beachten (www.td-giessen.hessen.de, Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten).

Immissionschutz II
Bearbeiter: Herr Orthwein, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4476

Die Planung wird zur Kenntnis genommen.

Hierbei wird darauf hingewiesen, dass durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets eventuell landwirtschaftliche Nutzungen oder andere bereits vorhandene Planungen (z.B. Windvorrangflächen) eingeschränkt werden.

10

Zu 7.: Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung bzw. im Umweltbericht zum Entwurf hin behandelt.

Dez. 42.2

Zu 8.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 9.: Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Dez. 43.2

Zu 10.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es befinden sich keine Windenergieanlagen im Umkreis von mind. 2 km zum Plangebiet. L.w. Betriebe befinden sich im Norden der Ortslage und sind rund 300–400m entfernt.

- 11** Sofern Windvorrangflächen oder anderweitige Planungen von Bestand sind, sind diese entsprechend dem § 50 BImSchG ausreichend zu berücksichtigen.
- 12** Bei Ausweisung eines „Allgemeines Wohngebietes“ (WA) ist ggf. der Nachweis zu führen, dass z.B. der Betrieb vorhandener und geplanter Windkraftanlagen in der Nachtzeit nicht eingeschränkt werden muss, da diese Planungen bereits zu beachten sind.
- Eine „Konfliktplanung“ zu anderweitigen bereits vorhandenen Planflächen und zur Landwirtschaft (sinngemäße Einstufung wie Gewerbeflächen) ist gemäß § 50 BImSchG zu vermeiden.
- 13** Immissionsschutz II
Bearbeiterin: Frau Dr. Wesp, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4436
Aus Sicht der Lärmaktionsplanung bestehen keine Bedenken.
- 14** Bergaufsicht
Bearbeiter: Herr Ebert, Dez. 44, Tel. 0641/303-4516
Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung liegt im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes, in dem das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurde. Die Fundstelle liegt nach den hier vorhandenen Unterlagen außerhalb des Planungsbereiches.
- 15** Landwirtschaft
Bearbeiter: Herr Meisinger, Dez. 51.1, Tel. 0641/303-5125
Bezüglich der o. g. Bauleitplanung werden aus Sicht des von mir zu vertretenden Belanges Landwirtschaft keine Bedenken vorgetragen.
- 16** Obere Naturschutzbehörde
Bearbeiterin: Frau Smolarek, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5536
Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind weder von der Änderung des Flächennutzungsplanes noch von dem Bebauungsplan betroffen.
- 17** Bauleitplanung
Bearbeiterin: Frau Demandt, Dez. 31, Tel. 0641/303-2351
Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht weise ich auf Folgendes hin:
- Nach § 1 Absatz 5 Satz 3 BauGB soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Bauflächen

Zu 11. und 12.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, siehe zu 10.

Dez.43.2

Zu 13.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Dez.44

Zu 14.: Der Hinweis auf das erloschene Bergwerksfeld wird in der Begründung aufgeführt

und ist im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene (Bauantrag) zu beachten.

Dez.51.1

Zu 15.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Dez.53.1

Zu 16.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Dez.31

Zu 17.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Entwurf vertiefend erläutert.

und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können (vgl. § 1a Absatz 2 Satz 4 BauGB). In der Begründung sollte der Bedarf für die Neuausweisung von Wohnbaugrundstücken im Ortsteil Allmenrod unter Zugrundelegung möglicher Nachverdichtungsmöglichkeiten im Innenbereich dargelegt werden.

18



Zu 18.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

• Durch die **BauGB-Novelle 2017** haben sich u.a. wesentliche Änderungen und somit weitere Anforderungen im Zusammenhang mit dem Beteiligungsverfahren nach § 3 Absatz 2 BauGB (Offenlage) ergeben:

1. Für den Regelfall bleibt es bei einer **Auslegungsfrist** von einem Monat; **mindestens jedoch muss die Auslegungsfrist nun 30 Tage** betragen. Dies ist bei der Berechnung der Frist für die Offenlage – insbesondere bei einem Fristbeginn im Februar sowie am 30./31. Januar – zu beachten.
2. Bei Vorliegen eines **wichtigen Grundes** ist eine **angemessene längere Auslegungsdauer** zu wählen.
Nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2d BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans unbeachtlich, wenn bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist. Damit diese Planerhaltungsvorschrift ggf. zur Anwendung kommen kann, sollten die Gemeinden generell festhalten, ob und aus welchen Gründen aus ihrer Sicht kein wichtiger Grund vorliegt, der eine Verlängerung der Auslegung erfordert.

3. Nach § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszuliegenden Unterlagen (verpflichtend) **zusätzlich in das Internet einzustellen** und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Der Verpflichtung zur Einstellung in das Internet ist genügt, wenn die auszuliegenden Unterlagen, etwa über das Internetportal der Gemeinde, für die Öffentlichkeit auffindbar und abrufbar sind. Die Gemeinde sollte in geeigneter Weise dokumentieren, dass die Unterlagen über das Internet auffindbar und abrufbar waren; hierfür kommen auch technische Möglichkeiten (z.B. Screenshots) in Betracht.
Nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2e BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans unbeachtlich, wenn der Inhalt der Bekanntmachung und die auszuliegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind. Bei einem Verstoß gegen die originäre gemeindliche Verpflichtung zur Einstellung in das Internet handelt es sich somit um einen beachtlichen Fehler.

Das **Zentrale Internetportal für die Bauleitplanung Hessen** für die Verpflichtung nach dem Baugesetzbuch 2017 ist unter dem Link <https://bauleitplanung.hessen.de/> verfügbar.

-7-

Die Fachdezernate 41.2 – Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz sowie 53.1 – Obere Forstbehörde meines Hauses wurden von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Demandt

Z.O.V. am graben 96_36341 lauterbach (hesst)

Planungsbüro Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16

35440 Linden

postanschrift

am graben 96
36341 lauterbach

sachbearbeiter/in:
ihr zeichen: Frau U. Schöler

ihr schreiben vom:

unser zeichen:

datum: 21.01.19



Zur Bearbeitung:

**Bauleitplanung der Satdt Lauterbach, Stadtteil Allmenrod
Bebauungsplan „Am Knoblauchsacker“ – 1. Änderung und Erweiterung
sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich**

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 11.01.2019 Az.: Wolf / Anders

Das rd. 0,56 ha große Plangebiet liegt im Südosten der Ortslage von Allmenrod und umfasst in der Flur 22 (Gemarkung Allmenrod) die Flurstücke 42, 44, 46, 48 und 50 bzw. Planzettel der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes ist die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO (sonstige Vorgeliebte). Neben der Sicherung der bestehenden Wohnbebauung soll im Südosten des räumlichen Geltungsbereiches ein Planungserleichter für die Errichtung von weiterer Wohnbebauung geschaffen werden. Die Fläche ist im Regionalplan Mittelhessen 2010 als Vorranggebiet für Landwirtschaft, Vorranggebiet für Landwirtschaft, Vorranggebiet für besondere Funktionen und Vorranggebiet für den Grundwasserschutz dargestellt. Die Stadt Lauterbach geht davon aus, dass die Planung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB mit den Zielen der Raumordnung vereinbar werden kann.
Die Begründung zum Bebauungsplan „Knoblauchsacker“ – 1. Änderung Vorschurf Planstand von 01/2019 der Bauleitplanung der Stadt Lauterbach Stadtteil Allmenrod enthält auf S.21 Ziff. 9 den Hinweis, wonach der Stadt Lauterbach keine Erkenntnisse über Altablagerungen im Plangebiet vorliegen.

Stellungnahme des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1 dem Verband liegen ebenfalls keine Hinweise über das Vorhandensein von Altablagerungsstandorten und Altstandorten im Plangebiet vor, die dem Planvorhaben entgegenstehen.
- 2 Bei der verkehrsmäßigen Erschließung und Abfallbehälteraufstellung sollte dem leichten Zugang von Entsorgungsfahrzeugen Rechnung getragen werden.
- 3 Der bei der Grünpflege anfallende Hecken- und Baumschnitt sollte der Grünabfallkompostierung zugeführt werden.

Zweckverband abfallwirtschaft vogelsbergkreis
am graben 96 • 36341 lauterbach
telefon: (06641) 9671-0 • telefax: (06641) 9671-20 • e-mail: info@zav-online.de • internet: www.zav-online.de
bankverbindung: sparkasse oberhessen • BIC: HELADEF33 • IBAN: DE21 5185 0079 0340 1555 52
entsorgungszentrum vogelsberg: 36318 schwalmtal - braunschweig
telefon: (066438) 1249 + 919109 • telefax: (066438) 1737

ZAV vom 21.01.2019

Beschlussesempfehlungen

Zu 1.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Entwurf aufgenommen.



seite 2

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(U. Schäfer)

Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis
am großen 96 • 36341 Laufersbach
Telefon: (06641) 9671-0 • Telefax: (06641) 9671-20 • e-mail: info@zav-online.de • Internet: www.zav-online.de
bankverbindung: Sparkasse Oberhessen • BIC: HAS233HAN • IBAN: DE21 5105 0079 0360 1656 52
entsorgungszentrum vogelsberg: 36318 Schwabach-Bronschweig
Telefon: (06638) 1249-9717109 • Telefax: (06638) 1737

